

Zusammenfassung für die Wirtschaftsprüfung über das ZGB und OR

Exposee

Zusammenfassung für die Wirtschaftsprüfung am 26.03.2018 über das ZGB und OR

RaviAnand Mohabir

ravianand.mohabir@stud.altekanti.ch https://dan6erbond.github.io

Inhalt

	Mit Hilfe des Gesetzes einfache Fälle zum Thema Personenrecht lösen	3
	Merkmale und Aufbau des ZGB beschreiben	3
	Zentrale Begriffe des Personenrechts definieren (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, beschränkte Handlungsunfähigkeit, nicht handlungsfähig oder handlungsunfähig, Urteilsfähigkeit, Volljährigkeit Deliktsfähigkeit) und Beispiele dazu nennen.	t,
	Rechtsfähigkeit	3
	Volljährigkeit	3
	Urteilsfähigkeit	3
	Handlungsfähigkeit	4
	Zwischen natürlichen und juristischen Personen unterscheiden.	4
	Juristische Personen im ZGB (Verein und Stiftung) kennen. Der Fokus ist insbesondere auf den Verein gerichtet.	4
	Vereine (ZGB 60 – 79)	4
	Stiftungen (ZGB 80 – 89)	1
	Einfache Fälle zum Verein systematisch mit dem ZGB (Art. 60-79) lösen	1
	Wesentliche Punkte zum Verein kennen (u.a. Gründung, Auflösung, Vereinsorgane, Statuten, zwingendes und dispositives Recht)	1
	Theorie zum Schutz der Persönlichkeit ZGB Art. 27-30 verstehen und insbesondere ZGB Art. 28, Abs. 1 und ZGB Art. 28, Abs. 2 erklären und Beispiele dazu nennen	1
С	PR: Allgemeine Vertragslehre	2
	Obligation als Schuldverhältnis charakterisieren	2
	Drei Entstehungsgründe der Obligation nennen und Beispiele zuordnen	2
	Voraussetzungen für die Rückerstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung nennen	2
	Fälle zur ungerechtfertigten Bereicherung systematisch lösen	2
	Verschuldenshaftung und Kausalhaftung voneinander abgrenzen	2
	Beispiele zur Verschuldens- und Kausalhaftung beschreiben	2
	Einfache Fälle zur unerlaubten Handlung systematisch lösen	2
	Zwischen ein- und zweiseitigen Rechtsgeschäften unterscheiden	2
	Zwischen Antrag und Annahmen unterscheiden und beurteilen, ob ein Vertrag zustande gekommen ist	2
	Anträge nach folgenden Kriterien beurteilen: verbindlich / unverbindlich, befristet / unbefristet, unter Anwesenden / unter Abwesenden	2
	Für Situationen bestimmen, wie lange der Antragsteller an seinen Antrag gebunden bleibt	3
	Grundsatz der Formfreiheit beschreiben und Gründe für dessen Einschränkung nennen (verschiedene Formvorschriften)	.3
	Arten der Formvorschriften voneinander abgrenzen und Beispiele nennen (einfache Schriftlichkeit, qualifizierte Schriftlichkeit, Beurkundung, Eintrag in ein öffentliches Register)	.3

	Für Praxisfälle beurteilen, ob ein Vertragsinhalt anfechtbar ist (wesentlicher Irrtum, absichtliche Täuschung, Drohung, Übervorteilung)
	Erklären, wie die benachteiligte Partei vorgehen muss, um einen Vertrag anzufechten3
	Schlüsselbegriffe wie Erklärungsirrtum, Grundlagenirrtum und Motivirrtum unterscheiden3
	Für Praxisfälle beurteilen, ob ein Vertragsinhalt nichtig ist (widerrechtlicher, sittenwidriger, unmöglicher Inhalt)
	Fälle zur Vertragserfüllung systematisch lösen (Gegenstand, Ort und Zeit der Erfüllung) und die wichtigsten Kriterien nennen
	Zwischen Gattungs- und Speziesware unterscheiden und jeweils Beispiele nennen3
	Verschiedene Gründe für das Erlöschen von Obligationen nennen3
	Beschreiben, was man unter der Verjährung versteht
	Wichtige Verjährungsfristen nennen (allgemeine Verjährungsfrist 10 Jahre, Alltags-Forderungen 5 Jahre)
	Beschreiben was passiert, wenn ein Schuldner eine verjährte Forderung bezahlt3
	Personalsicherheit (Reugeld, Konventionalstrafe, Zession, Bürgschaft) und Realsicherheit (Kaution, Faustpfand, Grundpfand, Retentionsrecht, Eigentumsvorbehalt) unterscheiden und
	Beispiele dazu lösen
Stat	rus: ⊠ in Bearbeitung □ Beendet



ZGB: Personenrecht

Mit Hilfe des Gesetzes einfache Fälle zum Thema Personenrecht lösen Individuelle Lösungen

Merkmale und Aufbau des ZGB beschreiben

Das schweizerische Privatrecht ist vor allem im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Obligationenrecht (OR) niedergelegt. ZGB und OR sind Bundegesetze und werden jeweils durch Teilrevisionen den veränderten Verhältnissen angepasst. Das ZGB umfasst folgende Rechtsgebiete:

- **Personenrecht:** behandelt die Rechte der Persönlichkeit, den Personenstand und seine Beurkundung. Es wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Beide sind Rechtssubjekte und können somit Träger von Rechten und Pflichten sein.
- **Familienrecht:** Rechtsvorschriften welche die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Familienmitglieder regeln, bspw. die Ehe, Güterecht etc.
- **Erbrecht:** Regelt die gesetzlichen Erben, unter anderem die Wirkungen und die Teilung
- **Sachenrecht:** Regelt das Recht an Sachen, insbesondere Eigentum, beschränkt dingliche Rechte sowie den Besitz und das Grundbuch

Zentrale Begriffe des Personenrechts definieren (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, beschränkte Handlungsunfähigkeit, nicht handlungsfähig oder handlungsunfähig, Urteilsfähigkeit, Volljährigkeit, Deliktsfähigkeit) und Beispiele dazu nennen.

Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit erhält man bei der Geburt. Sie sagt aus das jeder Mensch die gleichen Rechte und Pflichten hat.

Rechtsfähigkeit: Konkrete Beispiele zum ZGB Art. 11, respektive zu "Rechte besitzen" und "Rechte übernehmen" aufführen.

«Rechtsfähig ist jedermann.»

«Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.»

Jeder Mensch hat die gleichen Rechte wie: Erbrecht, freie Meinungsäusserung etc.

Volljährigkeit

Volljährig ist, wer sein 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig ist jede Person die älter als ca. 8 Jahren ist, keine geistige Behinderung hat, keine psychische Störung hat, nicht unter einem Rausch steht und die Fähigkeit besitzt vernunftgemäss zu handeln.



Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, kann durch seine Handlungen Rechte und Pflichten begründen. Man muss volljährig sowie urteilsfähig sein um die Handlungsfähigkeit zu besitzen.

Beschränkte Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit ist gegeben, jedoch ist sie beschränkt:

- **Bereitschaft:** Jede Person die verbeiratet ist, kann Rechtsgeschäfte, die mit besonders einschneidenden Wirkungen verbunden sind, nur mit Mitwirkung des Beirats gültig vornehmen.
- **Ehepaare:** Verheiratete Ehepaare können gewisse Handlungen nur unter Zustimmung des anderen Ehepartners rechtsgültig vornehmen. Bspw. die Kündigung der Familienwohnung.

Nicht handlungsfähig / handlungsunfähig

Eine handlungsfähige Person kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschliessen. Grundsätzlich ist auch kein Handeln in absolut höchstpersönlichen Angelegenheiten möglich, da diese nicht vertretbar sind (bspw. heiraten).

Beschränkt handlungsunfähig

Eine minderjährige, urteilsfähige Person ist beschränkt handlungsunfähig. Sie kann kleinere, alltägliche Geschäfte tätigen, jedoch ist oft dabei die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dazu vorausgesetzt. Für Rechtsgeschäfte von grosser Tragweite (Lehrvertrag, Piercing) ist die ausdrückliche Zustimmung der Eltern benötigt. Jugendliche können ihren Arbeitsverdienst selber nutzen und verwalten.

Deliktsfähigkeit

Durch das begehen einer unerlaubten Handlung macht man sich schadensersatzpflichtig.

Zwischen natürlichen und juristischen Personen unterscheiden.

Natürliche Personen sind Menschen. Juristische Personen sind künstlich vom Recht geschaffene Rechtsgebilde wie Aktiengesellschaften, GmbH etc. Beide sind Rechtssubjekte und können somit Träger von Rechten und Pflichten sein.

Juristische Personen im ZGB (Verein und Stiftung) kennen. Der Fokus ist insbesondere auf den Verein gerichtet.

Vereine (ZGB 60 − 79)

Vereine dürfen sich nicht einer wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Sobald der Wille als Körperschaft besteht müssen die Statuten erstellt werden welche diese aufzeigen.

Bei der Gründung müssen die Statuten angenommen und der Vorstand bestellt werden. Danach kann sich der Verein ins Handelsregister eingetragen werden. Der Verein muss sich eintragen lassen, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

Wenn die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellt, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

- Die Vereinsversammlung beschliesst über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder sowie bei Angelegenheiten welche nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- Die Vereinsversammlung hat Aufsicht über die Organe und kann sie jederzeit abberufen. In ihr haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.
- Mitglieder welche eine Auseinandersetzung mit dem Verein haben, haben kein Stimmrecht. Nach Gesetz, nicht veränderbar.
- Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

- Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.
- Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung eines Mitglieds nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.
- Weitere Gesetze im ZGB.

Stiftungen (ZGB 80 – 89)

Stiftungen benötigen zur Errichtung ein Vermögen für einen bestimmten Zweck. Durch eine öffentliche Urkunde wird sie errichtet. Sie muss ins Handelsregister eingetragen werden.

Die Organe der Stiftung und die Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgelegt. Das oberste Organ ist die Revisionsstelle, sie übermittelt alle wichtigen Mitteilungen an die Stiftung.

Die Stiftung steht unter dem Gesetz des Gemeinwesens unter der sie steht.

Weitere Gesetze im ZGB.

Einfache Fälle zum Verein systematisch mit dem ZGB (Art. 60-79) lösen Individuelle Lösungen

Wesentliche Punkte zum Verein kennen (u.a. Gründung, Auflösung, Vereinsorgane, Statuten, zwingendes und dispositives Recht)

S. Lernziel 5.1

Theorie zum Schutz der Persönlichkeit ZGB Art. 27-30 verstehen und insbesondere ZGB Art. 28, Abs. 1 und ZGB Art. 28, Abs. 2 erklären und Beispiele dazu nennen.

Art. 27

«Verhindert das Medienunternehmen die Ausübung des Gegendarstellungsrechts, verweigert es die Gegendarstellung oder veröffentlicht es diese nicht korrekt, so kann der Betroffene das Gericht anrufen.»

Art. 28

«Wird jemandem die Führung seines Namens bestritten, so kann er auf Feststellung seines Rechtes klagen.»

«Wird jemand dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer sich seinen Namen anmasst, so kann er auf Unterlassung dieser Anmassung sowie bei Verschulden auf Schadenersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen.»

Art. 29

«Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.»

«Wer durch Namensänderung verletzt wird, kann sie binnen Jahresfrist, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, gerichtlich anfechten.»

Art. 30

«Stirbt ein Ehegatte, so kann der andere, wenn er bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, jederzeit gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.»

OR: Allgemeine Vertragslehre

Obligation als Schuldverhältnis charakterisieren

Drei Entstehungsgründe der Obligation nennen und Beispiele zuordnen

Voraussetzungen für die Rückerstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung nennen

Fälle zur ungerechtfertigten Bereicherung systematisch lösen

Verschuldenshaftung und Kausalhaftung voneinander abgrenzen

Beispiele zur Verschuldens- und Kausalhaftung beschreiben

Einfache Fälle zur unerlaubten Handlung systematisch lösen

Zwischen ein- und zweiseitigen Rechtsgeschäften unterscheiden Zwischen Antrag und Annahmen unterscheiden und beurteilen, ob ein Vertrag zustande gekommen ist

Anträge nach folgenden Kriterien beurteilen: verbindlich / unverbindlich, befristet / unbefristet, unter Anwesenden / unter Abwesenden
Verbindlich

Unverbindlich

Befristet

Unbefristet

Unter Anwesenden

Unter Abwesenden



Für Situationen bestimmen, wie lange der Antragsteller an seinen Antrag gebunden bleibt

Grundsatz der Formfreiheit beschreiben und Gründe für dessen Einschränkung nennen (verschiedene Formvorschriften)

Arten der Formvorschriften voneinander abgrenzen und Beispiele nennen (einfache Schriftlichkeit, qualifizierte Schriftlichkeit, Beurkundung, Eintrag in ein öffentliches Register)

Zwischen anfechtbaren und nichtigen Verträgen unterscheiden (Ampel "grün", "gelb", "rot")

Für Praxisfälle beurteilen, ob ein Vertragsinhalt anfechtbar ist (wesentlicher Irrtum, absichtliche Täuschung, Drohung, Übervorteilung)

Erklären, wie die benachteiligte Partei vorgehen muss, um einen Vertrag anzufechten

Schlüsselbegriffe wie Erklärungsirrtum, Grundlagenirrtum und Motivirrtum unterscheiden

Für Praxisfälle beurteilen, ob ein Vertragsinhalt nichtig ist (widerrechtlicher, sittenwidriger, unmöglicher Inhalt)

Fälle zur Vertragserfüllung systematisch lösen (Gegenstand, Ort und Zeit der Erfüllung) und die wichtigsten Kriterien nennen

Zwischen Gattungs- und Speziesware unterscheiden und jeweils Beispiele nennen

Verschiedene Gründe für das Erlöschen von Obligationen nennen

Beschreiben, was man unter der Verjährung versteht

Wichtige Verjährungsfristen nennen (allgemeine Verjährungsfrist 10 Jahre, Alltags-Forderungen 5 Jahre)

Beschreiben was passiert, wenn ein Schuldner eine verjährte Forderung bezahlt

Personalsicherheit (Reugeld, Konventionalstrafe, Zession, Bürgschaft) und Realsicherheit (Kaution, Faustpfand, Grundpfand, Retentionsrecht, Eigentumsvorbehalt) unterscheiden und Beispiele dazu lösen.

